



Schutzkonzept für alle Jubla-Aktivitäten

Gültig ab 20. Oktober 2020

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz erarbeitet. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte und gilt für alle Jubla-Aktivitäten wie Gruppenstunden, Scharanlässe, Versammlungen, Sitzungen, Lager oder Kurse. Alle diese Veranstaltungen gelten nach neuer Auslegung des BAG als öffentliche Veranstaltungen und benötigen ein Schutzkonzept.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisatoren (u.a. Scharen, Kursleitungsteams, Kantons- oder Regionalleitungen, OKs) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll verschiedenste Jubla-Aktivitäten ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Grundsätze:

Jede/r Organisator/in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Gruppenleitung, Scharleitung, Lagerleitung, Kurshauptleitung). Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmende, Eltern, Küche) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Abstand halten**
 - Kann der Abstand nicht eingehalten werden: Schutzmasken ab 12 Jahren
 - Kann weder der Abstand eingehalten werden noch Schutzmasken getragen werden: Aufnahme der Kontaktdaten (Contact Tracing)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Max. 100 Teilnehmende oder Unterteilung in Sektoren**
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
6. **Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Jungwacht Blauring Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Umsetzungen innerhalb der Jubla ab. Sie informiert regelmässig via www.jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und bezieht sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss [BAG](#) gehören erwachsene Personen mit einer der folgenden Eigenschaften zur Risikogruppe:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Werden während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

Aktivität ohne Übernachtung

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

Aktivität mit Übernachtung

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und nach Absprache mit dem Arzt/der Ärztin isoliert werden.
- Die verantwortliche Person informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich bei einem positiven Testergebnis in Quarantäne begeben müssen.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Werden nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich bei einem positiven Testergebnis in Quarantäne begeben müssen.

2 Abstand halten

Allgemein gilt: Jubla-Aktivitäten werden wo möglich und sinnvoll im Freien durchgeführt. Bezüglich Abstand Halten gelten die folgenden Vorgaben:

a) Abstand halten

Teilnehmende (Kinder im Schulalter) müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen, Küche usw.) und müssen eingehalten werden.

b) Abstand nicht möglich: Schutzmassnahmen

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske für Kinder ab 12 Jahren umgesetzt werden.

c) Schutzmassnahmen nicht möglich: Kontaktdaten

Falls weder die Abstände eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können (konkret also bei intensiven sportlichen Aktivitäten), so müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden.

Empfehlung: Kontaktdaten für jeden Anlass aufnehmen.

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird sinnvollerweise für jede Aktivität eine separate Liste der anwesenden Personen inkl. Begleitpersonen, Küche, Eltern oder Gästen geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

d) Aktivitäten drinnen

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume. Trotz der darin geltenden Maskenpflicht soll der Abstand so gut wie möglich eingehalten werden.

Ausnahmen:

- Ist die ganze Einrichtung privat (z.B. in einem eigenen Jubla-Haus oder in einem als Einzelmieter gemieteten Lagerhaus), dann gilt die Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren dann, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Rednerinnen und Redner (bspw. an einem Lagerrückblick oder während einem Kurs) sind von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn der Abstand eingehalten werden kann.

e) Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benützung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet.

Empfehlung: Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, zu Fuss).

f) Essen und Übernachtung

Für Esstische, Schlafräume und Zelte, welche nur mit Kindern im Schulalter belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Beim Essen und der Übernachtung gelten für Leitungspersonen die allgemeinen Abstandsregeln. Zudem werden die allfälligen Vorgaben der Vermietenden beachtet.

Empfehlung:

- Für Leitungspersonen wird grob eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, wenn die Betten auseinander platziert werden. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Fehlende Schlafplätze im Haus können je nach Jahreszeit auch durch Zelte kompensiert werden.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in beständigen Kleingruppen.

g) Abstand zu anderen Gruppen oder Personen

Auch zu anderen Personengruppen muss der Abstand gewährleistet werden. Während Lagern finden keine Besuchstage statt.

Empfehlung:

- Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist nach Möglichkeit abzusehen.
- Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich oder zeitlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen am gleichen Ort zu vermeiden.
- Externe Besuche werden so gut wie möglich und sinnvoll minimiert. Einzelne Besuche, beispielsweise vom Lagercoach, dem Präses oder externen Referentinnen/Referenten sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Anlässe mit Erwachsenen wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Schutzmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung gestellt werden.

d) Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Stellen wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahngriffe oder Lichtschalter nach der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet.

Die Reinigung der Räume und Toiletten in gemieteten Räumlichkeiten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Schutzmasken und Handtücher stehen Abfalleimer zur Verfügung.

f) Verpflegung/Küche

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen. Wenn möglich, bringen alle ihre eigene Zwischenverpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mit. Auf gemeinsames Kochen wird verzichtet.

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Bei der Essensausgabe wird, wenn möglich, auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln ebenso einzuhalten wie Masken zu tragen.

g) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Max. 100 Teilnehmende oder Sektoren

Es nehmen max. 100 Personen inkl. Leitungs- und Begleitpersonen an der Aktivität teil. Nehmen mehr als 100 Personen teil, muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden. Die Personen aus unterschiedlichen Sektoren dürfen sich während der gesamten Aktivität nicht mischen.

Empfehlung: Da für ein Lager sich nicht mischende Sektoren beinahe unmöglich sind, ohne das Lager vollständig aufzuteilen, empfehlen wir eine maximale Teilnehmer/innenzahl von 100 Personen inkl. Leitungs- und Begleitpersonen.

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Scharleitung, Lagerleitung oder Kurshauptleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und deren Umsetzung übernimmt. Diese Person wird möglichst durch eine Begleitperson (Lagercoach, Scharbegleitung oder Präses) unterstützt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser oder Plätze

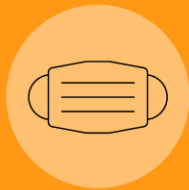
Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während den Aktivitäten verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

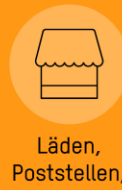
Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



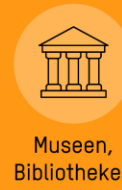
Öffentlicher Verkehr (bisher)



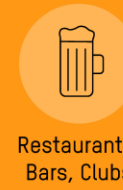
Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros

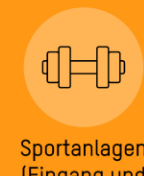


Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs

Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen